

I n f o r m a t i o n s b l a t t

z u m D e n k m a l s c h u t z

1, Warum Denkmalschutz?

Die Verluste unzähliger kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörung des letzten Weltkrieges und mehr noch durch die Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der vielen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen.

Deshalb hat Nordrhein-Westfalen, wie auch alle anderen Bundesländer, ein Denkmalschutzgesetz (DSchG) erlassen, das die Kriterien für Beurteilung und Einstufung eines Bau-, Boden oder beweglichen Denkmals festlegt und den Umgang mit dem eingetragenen Objekt regelt.

2. Was ist ein Denkmal?

Das DSchG Nordrhein-Westfalen definiert Denkmäler als "Sachen..., an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht". Hierzu müssen sie "bedeutend sein für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse" und "für ihre Erhaltung und Nutzung müssen künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen". Dies bedeutet, dass ein Denkmal nicht unbedingt an den Kriterien "schön" oder "künstlerisch" gemessen werden kann; auch auf den ersten Blick unscheinbare oder "hässlich" Objekte können einen wichtigen Aussage- und Zeugniswert im oben genannten Sinne haben und somit die Kriterien des Gesetzes erfüllen.

Der Denkmalwert ist primär an die Substanz gebunden, die der eigentliche Träger der wichtigen Informationen ist, auf Grund derer das Objekt geschützt wurde. Denkmalschutz ist deshalb in erster Linie darum bemüht, diese Substanz so lange wie möglich zu erhalten, Schäden zunächst zu reparieren und erst, wenn dieses nicht möglich oder zumutbar ist, angemessenen Ersatz zu erlauben, der dem Verlorenen möglichst nahe kommt.

3. Wie kommt Denkmalschutz zustande?

In Nordrhein-Westfalen gelten die für Sie maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann, wenn ein Objekt, das die im einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal erfüllt, unter Schutz gestellt ist, was im Regelfall durch die sogenannte vorläufige Unterschutzstellung oder durch die Eintragung in die Denkmalliste geschehen kann.

Diese Unterschutzstellung hat zunächst nur ein feststellenden Charakter und soll sicher stellen, dass bei Veränderungen am Objekt die Denkmalbehörden beteiligt werden.

4. Wer ist für den Denkmalschutz zuständig?

Diese Aufgabe ist jeder politischen Gemeinde als "Untere Denkmalbehörde" zugewiesen. Insoweit ist die Stadt Sprockhövel dazu verpflichtet, Sie in Fragen des Denkmalschutzes zu beraten, die erforderlichen Anträge entgegenzunehmen und zu bearbeiten, geplante Maßnahmen auf Denkmalverträglichkeit zu beurteilen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis (ggf. unter Auflagen) zu erteilen. Obere Denkmalbehörden sind die Kreise (bei kreisfreien Städten die Bezirksregierung), die Oberste Denkmalbehörde ist der zuständige Minister in Düsseldorf. Alle Entscheidungen werden unter Beteiligung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege (beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster) getroffen.

Für alle Denkmäler in Sprockhövel und für alle Fragen zum Denkmalschutz im Stadtgebiet ist zunächst die Stadt Sprockhövel als Untere Denkmalbehörde zuständig. Sie können sich mit allen diesbezüglichen Fragen und Problemen wenden an:

Sachgebiet Planen und Umwelt / Bauen und Wohnen der Stadt Sprockhövel,
Verwaltungsgebäude am Rathausplatz 4 in Haßlinghausen
Frau Görner, Zimmer Nr. 2.10, Tel.-Nr.: 02339/917-221,
Frau Wenzel, Zimmer Nr. 2.11, Tel.-Nr.: 02339/917-220.

5. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz?

Das Gesetz bestimmt, dass Denkmäler instand zu halten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen sind, soweit dies zumutbar ist (für verantwortungsbewusste Hausbesitzer/innen eigentlich eine Selbstverständlichkeit).

Weiterhin sollen Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler so genutzt werden, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

Wer Maßnahmen, gleich welcher Art, an oder in oder in der engeren Umgebung von Denkmälern durchführen will, benötigt dazu eine **denkmalrechtliche Erlaubnis**.

Solche "erlaubnispflichtigen Maßnahmen" sind lt. DSchG die Beseitigung, Veränderung, das Verbringen an einen anderen Ort oder eine Änderung der bisherigen Nutzung von Bau- oder ortsfesten Bodendenkmälern.

Unter Beseitigung ist der Abbruch und damit die Zerstörung eines Denkmals zu verstehen. Veränderung ist jede Maßnahme, die den bestehenden Zustand ändert, auch wenn dieser nicht der historisch originale oder nicht auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist oder sogar selbst eine Beeinträchtigung des Denkmals darstellt. Eine Änderung des Zustandes liegt auch vor, wenn Reparaturen in gleicher Technik, in gleichem Material oder in gleichem Farbton wie das Vorhandene erfolgen.

Beispiele für erlaubnispflichtige Maßnahmen: Teilabbruch, Umgestaltung der Fassade, Anbringung von Schutzverkleidungen, Neuverputz, Anstrich, Änderung an den Fenstern, Dachdeckung, Grundrissänderungen, Modernisierung der Installationen, Dämmungen, Dachgeschossausbau, Kellerisolierung, Reparatur der Fußböden, Öffnung eines vermauerten Zuganges, Anbau eines Wintergartens, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen usw.

Weitere erlaubnispflichtige Maßnahmen betreffen die engere Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern. Beispiele dafür sind: Errichtung bzw. Änderungen baulicher Anlagen (Erscheinungsbild), Umgestaltung der Erdoberfläche (Pflasterungen, Anlage von Wegen, Plätzen, Straßen, Parkplätzen, Anlagen usw.) u.ä.

Anträge auf Erlaubnis sind an die Untere Denkmalbehörde unter Beifügung beurteilungsfähiger Unterlagen zu richten (je nach Maßnahme: Maßnahmebeschreibung, Fotos, Bestands- und Umbaupläne, Schadenskartierungen, Gutachten, Kostenvoranschläge usw.).

Bei Veräußerung oder Veränderung besteht seitens des früheren und des neuen Eigentümers gegenüber der Stadt Sprockhövel als Untere Denkmalbehörde eine Anzeigeverpflichtung. Für bewegliche Denkmäler gilt eine Anzeigeverpflichtung, soweit diese an einen anderen Ort gebracht werden.

Verstöße gegen das Nordrhein-Westfälische Denkmalschutzgesetz können mit Geldbußen geahndet werden.

6. Wie können finanzielle Zuschüsse in Anspruch genommen werden?

Mittel werden nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten Denkmälern Privater und an Gebäude/Gebäudeteilen innerhalb eines verbindlich festgelegten Denkmalbereiches, die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, verwendet. Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die ebenso an nicht unter Schutz stehenden Gebäuden anfallen, werden nicht bezuschusst.

Die Förderung erfolgt mit finanzieller Unterstützung des Landes.

Diese Zuwendung des Landes wird der Gemeinde in Form einer Pauschalzuweisung zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz NW gewährt.

Bei Privatmaßnahmen beträgt der Höchstfördersatz von 33,3 % der denkmalbedingten Mehrkosten. Da die Pauschalzuweisung des Landes aufgrund der angespannten Haushaltssituation stark gekürzt wurde, sind die von der Stadt Sprockhövel ausgezahlten Förderbeträge z.Zt. stark begrenzt. Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen ist unzulässig.

Die Inanspruchnahme eines Zuschusses zur Pflege von Denkmälern setzt den Antrag des Eigentümers voraus. Dieser Antrag erfolgt formlos bei der Stadt Sprockhövel, Untere Denkmalbehörde. Beizufügen sind detaillierte Kostenvoranschläge, aus denen Art und Umfang der geplanten Maßnahme zu erkennen ist. Danach wird über die Inaussichtstellung einer Zuwendung im zuständigen Fachausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Denkmalschutz, beraten.

Der Empfänger des Zuschusses hat vor Auszahlung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Vorlage der Belege nachzuweisen (Formblatt Verwendungsnachweis). Die Baumaßnahmen müssen so ausgeführt sein, wie dies in der vorherigen Abstimmung vereinbart worden ist.

Weitere Förderungsmöglichkeiten ergeben sich über das Land NRW (Denkmalförderung, Stadterneuerung, Wohnungsbaumodernisierung u.a.), die Nordrhein-Westfalen-Stiftung, die Ämter für Agrarordnung, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die Bundesrepublik Deutschland und die EU (die drei letzten nur bei Denkmälern von nationaler bzw. internationaler Bedeutung). Weitere Möglichkeiten (Sonderprogramm der einzelnen Zuschussgeber) können sich ergeben. Einzelheiten können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sprockhövel erfragt werden.

Alle Förderungen setzen die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis voraus. Diese wird von der Unteren Denkmalbehörde in Abstimmung ("im Benehmen") mit dem Westf. Amt für Denkmalpflege auf Antrag erteilt (siehe oben, Punkt 5).

7. Welche steuerlichen Vergünstigungen bringt die Unterschutzstellung mit sich?

Hinweise hierzu finden Sie in der Informationsschrift "Steuertips für Denkmaleigentümer", die bei der Unteren Denkmalbehörde erhältlich ist.

Für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen ist eine Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz NW durch die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege notwendig.

Aufwendungen am Baudenkmal, die begünstigt werden sollen, müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein. Die Baumaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde durchzuführen.

Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren muss nachweisbar vor Ausführung der betreffenden Gewerke erfolgt sein. Eine nachträgliche Abstimmung ist hier nicht möglich.

Das Ausstellen einer Bescheinigung zur Steuervergünstigung kann nur für erlaubte und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen erfolgen.

Für das Ausstellen einer Steuerbescheinigung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 0,5 % der bescheinigten Aufwendungen, höchstens jedoch 1.000,00 €. Bescheinigungsfähige Aufwendungen bis 5.000,00 € bleiben gebührenfrei.